

Richtlinien über die sonstige Benutzung von Straßen in der Baulast der Stadt Bergisch Gladbach, damit verbundene sonstige Leistungen sowie für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Sondernutzungen (Nutzungsrichtlinien-Straße)

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 i) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und in Anlehnung an die "Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)" des Bundesministers für Verkehr vom 01.08.1975 und des Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.1975 (MBl. NW 1975, S. 2094), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 23.03.1994 (MBl. NW 1994, S. 568), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.10.1998, 16.12.2003 und 17.02.2009 folgende Richtlinien nebst Entgelttarif beschlossen:

1 Regelungsbereich

1.1 Diese Richtlinien betreffen die öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG), soweit sie durch Gesetz oder Vertrag in der Baulast der Stadt liegen.

1.2 Geregelt werden:

a) die als Gegenleistung für eine sonstige Benutzung im Sinne des § 23 StrWG (privatrechtliche Sondernutzung) und die damit verbundenen Leistungen städtischer Bediensteter zu vereinbarenden Entgelte,

b) die Vereinbarung von Entgelten für die Leistungen städtischer Bediensteter als Träger der Straßenbaulast, die nicht im Zusammenhang mit einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Sondernutzung erbracht werden (sonstige Diensthandlungen),

c) der Ersatz von Auslagen der Stadt im Zusammenhang mit a) oder b).

2 Begriffe

2.1 Gemeingebrauch (einschl. Anliegergebrauch) ist die jedermann und den Anliegern im Rahmen der §§ 14, 14a und 15 StrWG gestattete Benutzung der Straßen.

2.2 Öffentlich-rechtliche Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch nach Ziff. 2.1 hinaus, wenn letzterer dauerhaft oder auf Dauer angelegt beeinträchtigt wird oder werden kann.

2.3 Sonstige Benutzung der Straßen ist jede über Ziff. 2.1 hinausgehende, dauerhaft ausgelegte Nutzung, die keine öffentlich-rechtliche Sondernutzung ist. Vorübergehende Beeinträchtigungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung bleiben hierbei außer Betracht.

3 Benutzungsentgelt

- 3.1 Als Gegenleistung für die sonstige Benutzung sind einmalige oder regelmäßig wiederkehrende, nach Zeitabschnitten bemessene Benutzungsentgelte im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Benutzer zu vereinbaren. Deren Höhe richtet sich nach dem Entgelttarif, der Anlage und damit Bestandteil dieser Richtlinien ist. Soweit dieser einen Entgeltrahmen vorsieht, ist die Höhe innerhalb dessen am Art und Ausmaß der Benutzung, ihrer Einwirkung auf die Straße und am wirtschaftlichen Interesse des Benutzers auszurichten.
- 3.2 Dient die sonstige Benutzung erheblich dem öffentlichen Interesse oder gemeinnützigen Zwecken, soll auf die Vereinbarung eines Nutzungsentgeltes verzichtet werden.

4 Entgelte für sonstige Diensthandlungen

- 4.1 Ist ein Benutzungsentgelt nach Ziff. 3.1 zu vereinbaren, wird für im Zusammenhang mit der Benutzung erforderliche sonstige Diensthandlungen kein Entgelt erhoben. Dies gilt auch im Falle der Ziff. 3.2.
- 4.2 Im übrigen sind für sonstige Diensthandlungen je volle Stunde und mit der Ausführung beauftragtem Bediensteten folgende Entgelte zu vereinbaren:

Höherer Dienst oder vergleichbar:	64,- €
Gehobener Dienst oder vergleichbar:	54,- €
Mittlerer Dienst oder vergleichbar:	40,- €
Einfacher Dienst oder vergleichbar:	32,- €

Angefangene Stunden sind mit der Hälfte der o .g. Beträge zu vergüten. Finden die Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten statt, ist insoweit ein Zuschlag von 50% zu erheben.

- 4.3 Für die Vermietung von Verkehrszeichen sind folgende Entgelte zu vereinbaren:

a) Je Verkehrszeichen und Tag:	1,00 €
b) Je Warnleuchte und Tag:	2,50 €

Die Vergütung für im Zusammenhang mit der Vermietung entstehende Transportleistungen bemißt sich nach Ziff. 4.2.

- 4.4 Auslagen der Stadt für Leistungen Dritter sind neben dem Benutzungsentgelt oder dem Entgelt für sonstige Diensthandlungen vom Benutzer oder Berechtigten zu erstatten. Die Erstattungspflicht ist in die Vereinbarung aufzunehmen. Auf den Auslagenersatz kann nur in den Fällen der Ziff. 3.2 verzichtet werden.
- 4.5 Das Entgelt für sonstige Diensthandlungen nach Ziff. 4.2 entfällt dann, wenn von dem Berechtigten eine Sondernutzungsgebühr nach der hierfür einschlägigen Satzung erhoben wird.

4 Benutzungsvertrag

Entstehung, Höhe und Fälligkeit der nach diesen Richtlinien zu vereinbarenden Entgelte werden in einem schriftlich abzuschließenden oder unverzüglich nach mündlichem Abschluß schriftlich zu bestätigenden Vertrag mit dem Benutzer oder Berechtigten geregelt. Dabei sind nachfolgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- a) Das Benutzungsentgelt nach Ziff. 3 wird in der Regel mit dem Beginn der Nutzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Entgelten ist als Fälligkeit der ersten Folgerate das Ende des 1. Quartals des Folgejahres vorzusehen.
- b) Bei nach Jahren bemessenen Benutzungsentgelten wird für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbetrages erhoben, wenn die Benutzung im Laufe eines Rechnungsjahres endet. Ist ein Entgelt nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, ist das volle Entgelt auch dann zu zahlen, wenn die Benutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird. Unter Berücksichtigung dessen sind bei Kündigung des Vertrages oder tatsächlicher Aufgabe der Benutzung die im voraus entrichteten Beträge anteilig zu erstatten.
- c) Im übrigen müssen die Verträge über sonstige Benutzungen dem in der Präambel zu dieser Richtlinie erwähnten Erlaß beigefügten Mustervertrag entsprechen.
- d) Die Vergütung für sonstige Diensthandlungen und der Auslagenersatz werden mit Zugang der Berechnung an den Berechtigten fällig.

Die geänderten Richtlinien treten am 01.04.2009 in Kraft.